

Bemerkungen.

Solothurn. Je ein Fall von Milzbrand: in Bettlachberg und Bettlach (Bezirk Lebern), in Herbetswyl (Bezirk Balsthal) und in Hochwald (Bezirk Dorneck).

Appenzell A.-Rh. Auf der von der Maul- und Klauenseuche infizierten Alpweide befinden sich 13 Stück Groß- und 24 Stück Kleinvieh; der Stall in Hundwil enthält 33 Stück Vieh; die Infektion des letztern erfolgte durch von der Alpweide in Urnäsch zurückkehrendes Vieh.

Graubünden. In Ems (Bezirk Imboden) ein Fall von Rotz.

Aargau. Die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in Dürrenäsch erfolgte durch Handelsvieh.

Thurgau. Die Maul- und Klauenseuche in Steckborn wurde durch aus Radolfzell (Baden) kommendes Vieh eingeschleppt.

Neuenburg. In Locle (Bezirk Chaux-de-Fonds) wurde in zwei Ställen Rotz konstatiert; drei Pferde mußten abgethan werden; ein Fall von Milzbrand in Marin (Bezirk Neuenburg).

Laut dem neuesten Viehseuchenbulletin von **Elsaß-Lothringen** vom 8. September 1884 ist die Maul- und Klauenseuche in diesen Ländern erloschen; aus **Baden** wird ein Stall als verseucht gemeldet.

Der Ausweis über den Stand der Viehseuchen in **Tyrol** und **Vorarlberg** verzeichnet für die Zeit vom 1.—15. September zwei Alpen mit 211 Stück Rindern als von der Maul und Klauenseuche infiziert.

Oesterreich-Ungarn war am 29. September frei von der Rinderpest; auf Grund der am 24. September vorliegenden Berichte waren auf diesen Zeitpunkt von der Lungenseuche infiziert:

in Galizien	2	Bezirke,
„ Mähren	10	„
„ Böhmen	16	„
„ Niederösterreich	4	„
„ Tirol	1	Bezirk,
„ Oberösterreich	1	„

In Wien und Umgebung wurde in letzter Zeit das Vorkommen zahlreicher Fälle von Hundswuth beobachtet; über 40 Menschen sind seit April dieses Jahres von wüthenden Hunden gebissen worden.

Die Maul- und Klauenseuche in **Italien** ist in steter Abnahme begriffen.

Bern, den 4. Oktober 1884.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

I n s e r a t e .

Verpfändung einer Eisenbahn.

Behufs Zahlung der noch ungetilgten Bauschulden wünscht die
Eisenbahngesellschaft Territet-Montreux-Glion

ein Anleihen von **100,000 Franken** aufzunehmen und dasselbe auf den Bahnkörper und die mit demselben zusammenhängenden Landparzellen mit Einschluß der darauf befindlichen Hochbauten und dem für den Betrieb und Unterhalt zugehörigen Material zu versichern.

Einsprachen gegen diese Verpfändung sind gemäß Artikel 2 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und die Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 bis zum 30. des laufenden Monats dem Bundesrathe einzureichen.

Bern, den 10. Oktober 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bemerkungen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.10.1884
Date	
Data	
Seite	733-734
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 476

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.